

## Kirchengesetz

Änderung vom 7. Februar 2013<sup>1</sup>

GS 38.\$

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### § 8b Absatz 4

<sup>4</sup> Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1% der bezogenen Steuern.

### § 19

Die Bezugsprovision des Kantons gemäss § 8b Absatz 4 dieses Gesetzes wird erstmals für die abgerechneten Kirchensteuern des Jahres 2013 erhoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 7. Februar 2013

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Degen  
der Landschreiber: Achermann

---

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

<sup>2</sup> GS 20.131, SGS 191